

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.06.2016

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.61-138/15

Zulassungsnummer:

Z-6.61-2194

Geltungsdauer

vom: **23. Juli 2016**

bis: **23. Juli 2019**

Antragsteller:

Effertz Tore GmbH

Am Gerstacker 190

41238 Mönchengladbach

Zulassungsgegenstand:

Isolierender Feuerschutzvorhang "Fibreklam Iso 3"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des textilen, im Brandfall wärmedämmenden Abschlusses "Fibreklam Iso 3", isolierender Feuerschutzvorhang genannt, und seine Verwendung zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden unter Berücksichtigung der Abschnitte 1.1.2 und 1.2.

1.1.2 Der Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender und selbstschließendes Abschluss (siehe Abschnitt 2.1.1).

Der isolierende Feuerschutzvorhang muss mit einer Schließgeschwindigkeitsregelung und einem Endlagendämpfer sowie mit einer Feststellanlage ausgestattet sein.

1.1.3 Der isolierende Feuerschutzvorhang (Rollkonstruktion) besteht im Wesentlichen aus Gewebe, Wickleinrichtung, seitlichen Führungsschienen, Abschlussleiste, Antrieb, Zubehörteilen und Befestigungen nach Abschnitt 2.1.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Isolierende Feuerschutzvorhangs, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A²). Darüber hinaus sind keine Änderungen zulässig (siehe Abschnitt 2.1.3).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der isolierende Feuerschutzvorhang darf nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Schutzziele keine Bedenken bestehen. Dabei ist eine Aneinanderreihung von zwei oder mehr isolierenden Feuerschutzvorhängen, die jeweils nur durch ein Stützelement getrennt sind, nicht zulässig.

1.2.2 Isolierende Feuerschutzvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden (siehe Abschnitt 1.2.3). Dabei ist zu beachten, dass der Feuerschutzabschluss aufgrund seiner Bauart (Roll-Abschluss) nicht in Fluchtrichtung öffnet.

Daher ist zusätzlich und in unmittelbarer Nähe des isolierenden Feuerschutzvorhangs ein mindestens feuerhemmender Feuerschutzabschluss (Drehflügeltür) als Fluchttür anzuordnen.

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B³) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

1.2.3 Der isolierende Feuerschutzvorhang ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in mindestens

- 175 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1⁵ bzw. -2⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12

¹ DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Der Antragsteller hat das Dokument A der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

³ Das Dokument B ist Bestandteil der Einbauanleitung

⁴ DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung

⁵ DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

⁶ DIN EN 771-2:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.61-2194

Seite 4 von 12 | 24. Juni 2016

nach DIN 105-100⁷ bzw. DIN V 106⁸ sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe I, oder

- 140 mm dicke Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁹ oder DIN EN 1992-1-1¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹¹ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁹, Tabelle 3, oder DIN EN 1992-1-1¹⁰, 4.2 in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA¹¹ und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.), oder
- 175 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹² mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹³ oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹⁴ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III, oder
- Wände (Höhe ≤ 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A - nach DIN 4102-4¹⁵ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten einzubauen bzw. an
- bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A - nach DIN 4102-4¹⁵, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angrenzen,

anzuschließen.

Die an den isolierenden Feuerschutzvorhang angrenzenden Wände und ggf. Decken müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2¹⁶ angehören.

1.2.4 Der isolierende Feuerschutzvorhang nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 1500 mm x 2000 mm,
- größte Abmessungen: 5600 mm x 4010 mm.

1.2.5 Der isolierende Feuerschutzvorhang ist mit einer geeigneten Feststellanlage auszuführen, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist (s. Abschnitt 2.1.3.7).

1.2.6 Mit dieser Zulassung wird die Verwendung des isolierenden Feuerschutzvorhangs in brandschutztechnischer Hinsicht für den Innenbereich von baulichen Anlagen (ohne weitere Einwirkungen, wie z. B. Wind) beurteilt.

Die Verwendung des isolierenden Feuerschutzvorhangs ist nicht nachgewiesen, wo nach

7	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
8	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
9	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
10	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1: 2004 + AC 2010
11	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
12	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
13	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
14	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
15	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
16	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.61-2194

Seite 5 von 12 | 24. Juni 2016

bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitergehende Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und die Dauerhaftigkeit gestellt werden. Diese Nachweise sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.2.7 Die Beurteilung des isolierenden Feuerschutzvorhangs hinsichtlich

- der Stoßsicherheit gegenüber einstürzenden oder umfallenden Trümmerteilen, Bauteilen oder Gegenständen
- der Rauchdichtigkeit
- des Verhaltens bei Druckverhältnissen, die von denen nach DIN 4102-5¹ bzw. DIN EN 1634-1¹⁷ abweichen,

ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Entscheidungen hierüber liegen im Ermessen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Allgemeines**

Der isolierende Feuerschutzvorhang muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokument A² enthalten.

Isolierende Feuerschutzvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Zusammensetzung, Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.2 Leistungseigenschaften

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1¹⁷) in Verbindung mit DIN 4102-18¹⁸ bestimmt. Der isolierende Feuerschutzvorhang wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 10.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.3 Zusammensetzung/Aufbau**2.1.3.1 Gewebe**

Die Gewebekonstruktion wird aus einem Rückengewebe und horizontal aufgenähten Taschen hergestellt. Das Rückengewebe besteht aus "ignishield FT" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.429-956. Auf dem Rückengewebe werden die horizontalen Taschen aus "ignishield SC" gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-Bay26-120854 aufgenäht, in die jeweils ein Streifen¹⁹ aus dämmschichtbildendem Material (über die gesamte Länge) eingeschoben wird.

Das Gewebe wird am oberen Ende mit einem Klemmprofil auf der Wickelwelle befestigt.

Eine Gewebekonstruktion darf 190 bis 1100 mm breit sein.

Für den isolierenden Feuerschutzvorhang ist eine oder sind mehrere Gewebekonstruktion(en), die werkseitig vertikal mit einer Überlappung von jeweils 45 bis 55 mm miteinander vernäht werden, zu verwenden. Für die Nähte sind jeweils zwei Fäden (jeweils Ober- und Unterfaden) aus einem 0,35 bis 0,4 mm dicken, hitzebeständigen Metallnähfaden mit V2A-Stahlkern¹⁹ zu verwenden. Der Stichabstand beträgt 4 mm und der Nahtabstand 45 mm.

¹⁷ DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

¹⁸ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

¹⁹ Die Materialangaben sind im Dokument A hinterlegt.

2.1.3.2 Sturzabdichtung

Die Sturzabdichtung besteht aus abgekanteten Profilen aus 1,5 mm dickem Stahlblech und ist unterhalb der Wickelwelle angebracht. Führungen und Auslage der Sturzabdichtung ergeben sich in Abhängigkeit von der Abrolllänge des Vorhangs. Die Sturzabdichtung enthält einen im Brandfall Dämmschicht bildenden Baustoff.

2.1.3.3 Wickelwelle

Die Wickelwelle besteht aus einem Stahlrohr mit einer Wandstärke von 4,5 mm und einem Durchmesser, der von der Abrolllänge des Vorhangs abhängig ist. Die Wickelwelle wird über seitliche Lager gehalten, die an Lagerkonsolen befestigt sind.

Bei der Ausführung mit Rohrmotor wird das antriebsseitige Lager durch eine Lageraufnahme für Rohrantriebe ersetzt.

2.1.3.4 Führungsschienen

Die seitlichen Führungsschienen bestehen aus jeweils zwei 3 mm dicken gekanteten Stahlblechprofilen, in denen die vertikalen Seiten des Vorhangs laufen. Beim Schließvorgang gleiten die vertikalen Seiten des Vorhangs in den Stahlblechprofilen, so dass eine durchgängige seitliche Führung gegeben ist.

2.1.3.5 Abschlussleiste

Die Abschlussleiste befindet sich am unteren Rand des Behangs und besteht aus einer Gewebeschnur, in die ein beschwerendes und stabilisierendes C-Profil und ein Gummiprofil eingelegt werden. Das Gewebeende wird zwischen zwei Flachstahlstücke geklemmt und die Klemmverbindung wird verschraubt. Das Profil ist auf jeder Seite kürzer als die Gesamtbreite des isolierenden Feuerschutzvorhangs, so dass die Abschlussleiste nicht in den Führungsschienen läuft.

2.1.3.6 Antrieb

Als Öffnungshilfe für den isolierenden Feuerschutzvorhang ist einer der folgenden Antriebe mit einer der unter Abschnitt 2.1.3.7 genannten integrierten Feststellvorrichtungen zu verwenden:

- a) "EF-RG 300", "EF-RG 500", "EF-RG 900", "EF-RG 1500" (Effertz)
- b) Rolltorantriebe "WHF 35", "WHF 75", "WHF 150", "WHF 200" (Genker Maschinenfabrik)
- c) "Rohrmotor Effertz Typ Rxxx mit Stromversorgung Effertz SRB-230" (Typen "R 40", "R 60", "R 80", "R 120", "R 200").

Der isolierende Feuerschutzvorhang schließt im Auslösefall stromlos unter Eigengewicht mit geregelter Schließgeschwindigkeit.

Die Einstellung für die Endlagen ist ebenfalls im Antrieb integriert.

2.1.3.7 Feststellanlagen

Der isolierende Feuerschutzvorhang muss mit einer der folgenden Feststellanlagen ausgeführt werden:

Zulassung	Bezeichnung	Energieversorgung	Feststellvorrichtung	Antrieb
Z-6.5-1399	"Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A"	SVB-91/A	Elektrohaftmagnet "GT 60 R" (Kendrion)	"WHF xxx"
Z-6.5-1926	"ERD-230"	SRB-230	Arbeitsstrombremse "Combinorm-B"	"R xxx"
Z-6.5-1945	"Effertz ERD-07"	ECU-07	2 redundant arbeitende Ruhestrombremsen "Combistop"	"EF-RG xxx"
Z-6.5-1725	"HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"	SVG-522	Elektrohaftmagnet "GT 60 R" (Kendrion)	"WHF xxx"

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.61-2194

Seite 7 von 12 | 24. Juni 2016

Die Geräte der Feststellanlage werden entweder dem Bausatz für den isolierenden Feuerschutzvorhang beigelegt oder sind bereits teilweise im Antrieb integriert.

Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Feststellanlage sind zu berücksichtigen.

2.1.3.8 Befestigungsmittel

Zur Verankerung des isolierenden Feuerschutzvorhangs an Wänden und Bauteilen sind für den vorliegenden Dübelgrund geeignete Dübel oder Gewindestangen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder europäischer technischer Zulassung bzw. Bewertung zu verwenden. Abhängig von der Einbausituation müssen die Dübel, die in Beton- oder Stahlbetonbauteilen verankert werden, risstauglich sein (z. B. an der Unterseite von Decken oder Unterzügen).

2.1.3.9 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten isolierenden Feuerschutzvorhängen sind - ohne weiteren Nachweis - keine Änderungen und/oder Ergänzungen möglich.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung****2.2.1.1** Bei der Herstellung des isolierenden Feuerschutzvorhangs sind die jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die für die Herstellung des isolierenden Feuerschutzvorhangs zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.1.2 Der isolierende Feuerschutzvorhang ist werkseitig – projektbezogen - als Bausatz, bestehend aus

- dem Gewebe nach Abschnitt 2.1.3.1,
- der Sturzabdichtung nach Abschnitt 2.1.3.2,
- der Wickelwelle nach Abschnitt 2.1.3.3,
- den seitlichen Führungsschienen nach Abschnitt 2.1.3.4,
- der Abschlussleiste nach Abschnitt 2.1.3.5,
- dem Antrieb nach Abschnitt 2.1.3.6 und
- ggf. den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.8

herzustellen.

Die Geräte der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.3.7 sind, wenn sie nicht bereits Bestandteil des Antriebs sind, dem Bausatz für den isolierenden Feuerschutzvorhang beizufügen.

2.2.2 Kennzeichnung**2.2.2.1** Kennzeichnung des Bausatzes

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. jeder Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für den isolierenden Feuerschutzvorhang "Fibreklam Iso 3"²⁰
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

²⁰

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.61-2194

Seite 8 von 12 | 24. Juni 2016

- Name des Herstellers/Antragstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.61-2194
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:²⁰
- Herstellungsjahr:²⁰

2.2.2.2 Kennzeichnung des eingebauten isolierenden Feuerschutzvorhangs

Isolierende Feuerschutzvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Einbauer/Errichter, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - sichtbar und dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Isolierender Feuerschutzvorhang "Fibreklam Iso 3"²⁰
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Einbauers/Errichters, der den isolierenden Feuerschutzvorhang fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Einbauer/Errichter
- Zulassungsnummer: Z-6.61-2194
- Herstellungsjahr:^{20,21}

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden, z. B. durch Aufnieten an der Abschlussleiste (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen isolierenden Feuerschutzvorhang relevanten Teile des Dokuments B³ bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des isolierenden Feuerschutzvorhangs (z. B. angrenzende Wände/Bauteile bzw. Decken, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung),
Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau,
- Hinweise bezüglich der Verwendung der Feststellanlage,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Roll-Abschluss,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des isolierenden Feuerschutzvorhangs.

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den isolierenden Feuerschutzvorhang**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bausatzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.1.2 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

²¹

Falls der Einbau nicht im Herstelljahr erfolgt, ist zusätzlich zum Herstelljahr auch noch das Einbaujahr anzugeben.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werksseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Antragsteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bausätze den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A² entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Grundsätzlich ist jeder Bausatz auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A² und B^{2,3} zu prüfen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bausätze, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des isolierenden Feuerschutzvorhangs ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A² dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Bausatz eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{2,3} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den isolierenden Feuerschutzvorhang nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der isolierende Feuerschutzvorhang muss mit den angrenzenden Wänden und ggf. Decken so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des isolierenden Feuerschutzvorhangs auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

Der isolierende Feuerschutzvorhang darf (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

Das Abrollen des isolierenden Feuerschutzvorhangs nach Auslösen der Feststellanlage infolge der Wirkung der Schwerkraft ist dauerhaft abzusichern.

4 Bestimmungen für die Ausführung und den Einbau

4.1 Allgemeines

Der isolierende Feuerschutzvorhang muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt und eingebaut werden. Der Zusammenbau und Einbau des isolierenden Feuerschutzvorhangs am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass isolierende Feuerschutzvorhänge nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Zusammenbau und Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammenzusetzen und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

4.2.1 Allgemeines

Es gelten - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - die Maßgaben der Einbauanleitung, die der Antragsteller erstellt hat und die er jedem Unternehmen, das den isolierenden Feuerschutzvorhang "Fibreflam 3" zusammensetzt und einbaut, zur Verfügung stellen muss.

Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern durchgeführt werden.

Beim Einbau des isolierenden Feuerschutzvorhangs bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände und Bauteile davon unberührt.

Der Sturz/Das Bauteil über dem isolierenden Feuerschutzvorhang muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass der isolierende Feuerschutzvorhang (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

4.2.2 Wand-/Bauteilanschlüsse

Der isolierende Feuerschutzvorhang darf nur in Wände eingebaut/an Bauteile angeschlossen werden, die den Bestimmungen von Abschnitt 1.2.3 entsprechen.

Für die Verankerung der Führungsteile (Wickelgehäuse, Laufschiene usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Montageanleitung und im Dokument B³ angegebenen Befestigungsarten sowie Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.8 verwendet werden.

Der Zwischenraum zwischen dem Wandanschlag und der seitlichen Wange der Führungsschiene ist jeweils über ihre gesamte Länge mittels mineralischen nichtbrennbaren Baustoffen druckfest auszufüllen.

4.2.3 Anforderungen an die Bauausführung

Der Boden im Bereich des isolierenden Feuerschutzvorhangs muss nichtbrennbar²² sein.

Die Wirksamkeit des isolierenden Feuerschutzvorhangs darf nicht durch abgehängte Deckenkonstruktionen oder andere Einbauten beeinträchtigt werden.

4.2.4 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss ist mit einer Feststellanlage gemäß Abschnitt 2.1.3.7 auszuführen.

Für die Ausführung der Feststellanlage sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Feststellanlage zu beachten.

4.2.5 Funktionsprobe

Nach Montage aller Bestandteile ist die einwandfreie Funktion des isolierenden Feuerschutzvorhangs durch mindestens einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) durch den Einbauer/Errichter zu kontrollieren.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau

Das Unternehmen, das den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bausätze den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 4). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahme

Nach dem betriebsfertigen Einbau des isolierenden Feuerschutzvorhangs am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 12 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut, und der Betreiber des isolierenden Feuerschutzvorhangs vom Zulassungsinhaber hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, vom Antragsteller hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

²²

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Fassung), **siehe auch www.dibt.de**

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung (Nutzungssicherheit)

5.1 Allgemeines

Der Betreiber ist vom Antragsteller schriftlich darauf hinzuweisen, dass der isolierende Feuerschutzvorhang nur im geschlossenen Zustand die in Abschnitt 1.1 genannten Anforderungen erfüllt.

Die Schutzwirkung des isolierenden Feuerschutzvorhangs ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn dieser stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Auf beiden Seiten des isolierenden Feuerschutzvorhangs sind sichtbare Hinweise anzubringen, dass der Schließbereich des isolierenden Feuerschutzvorhangs dauerhaft von jeglichen Gegenständen freigehalten werden muss, die den Schließvorgang des isolierenden Feuerschutzvorhangs behindern könnten.

Eine entsprechende Anweisung ist in die "Nutzungs- und Wartungsanleitung" aufzunehmen.

5.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein.

Der isolierende Feuerschutzvorhang ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die das Schließen des isolierenden Feuerschutzvorhangs ankündigt.

5.3 Wartungsanleitung

Zu jedem isolierenden Feuerschutzvorhang ist vom Antragsteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute isolierende Feuerschutzvorhang auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Der Einbauer/Errichter des isolierenden Feuerschutzvorhangs hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

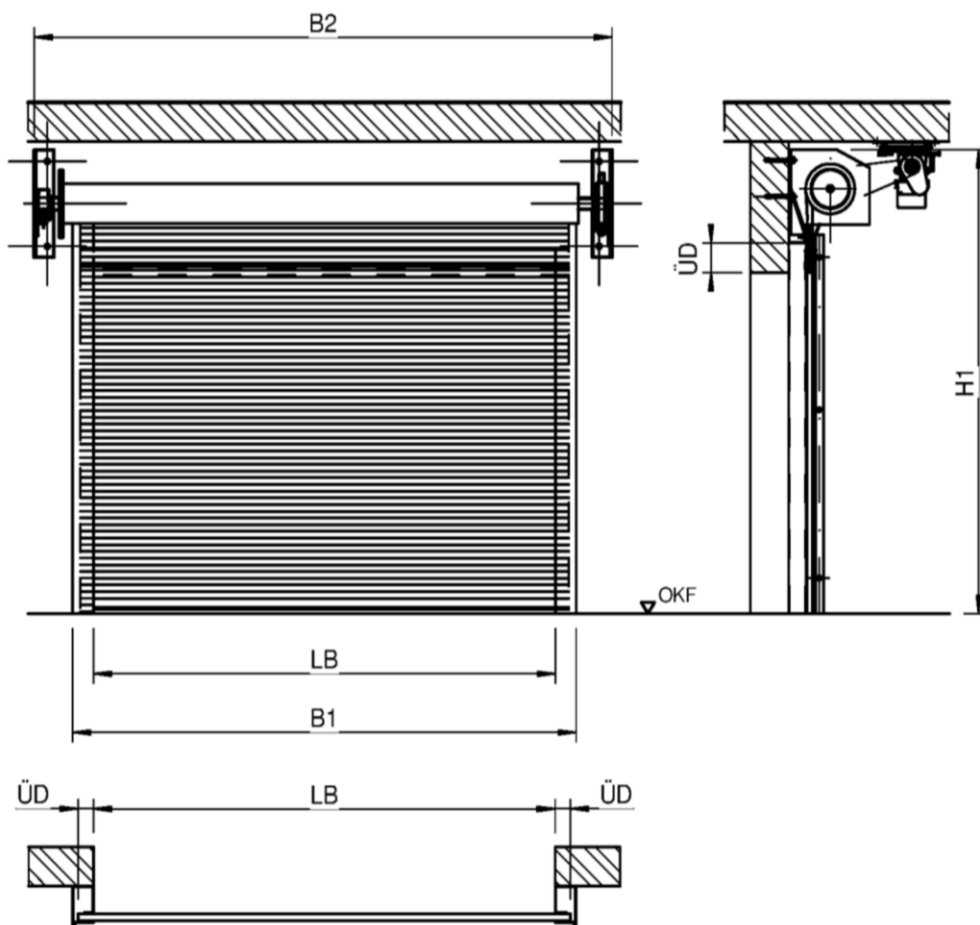
5.4 Überprüfung

Der isolierende Feuerschutzvorhang muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung von entsprechend eingewiesenem Personal auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Ergebnisse sind in ein hierfür zu führendes Prüfbuch einzutragen.

Die jährliche Prüfung und Wartung auf störungsfreie Auslösung und Arbeitsweise des isolierenden Feuerschutzvorhangs im Zusammenwirken mit der Feststellanlage muss vom Antragsteller oder von einer eingewiesenen Fachfirma durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind ebenfalls in das Prüfbuch einzutragen.

Der Antragsteller hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

Das Prüfbuch ist durch den Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



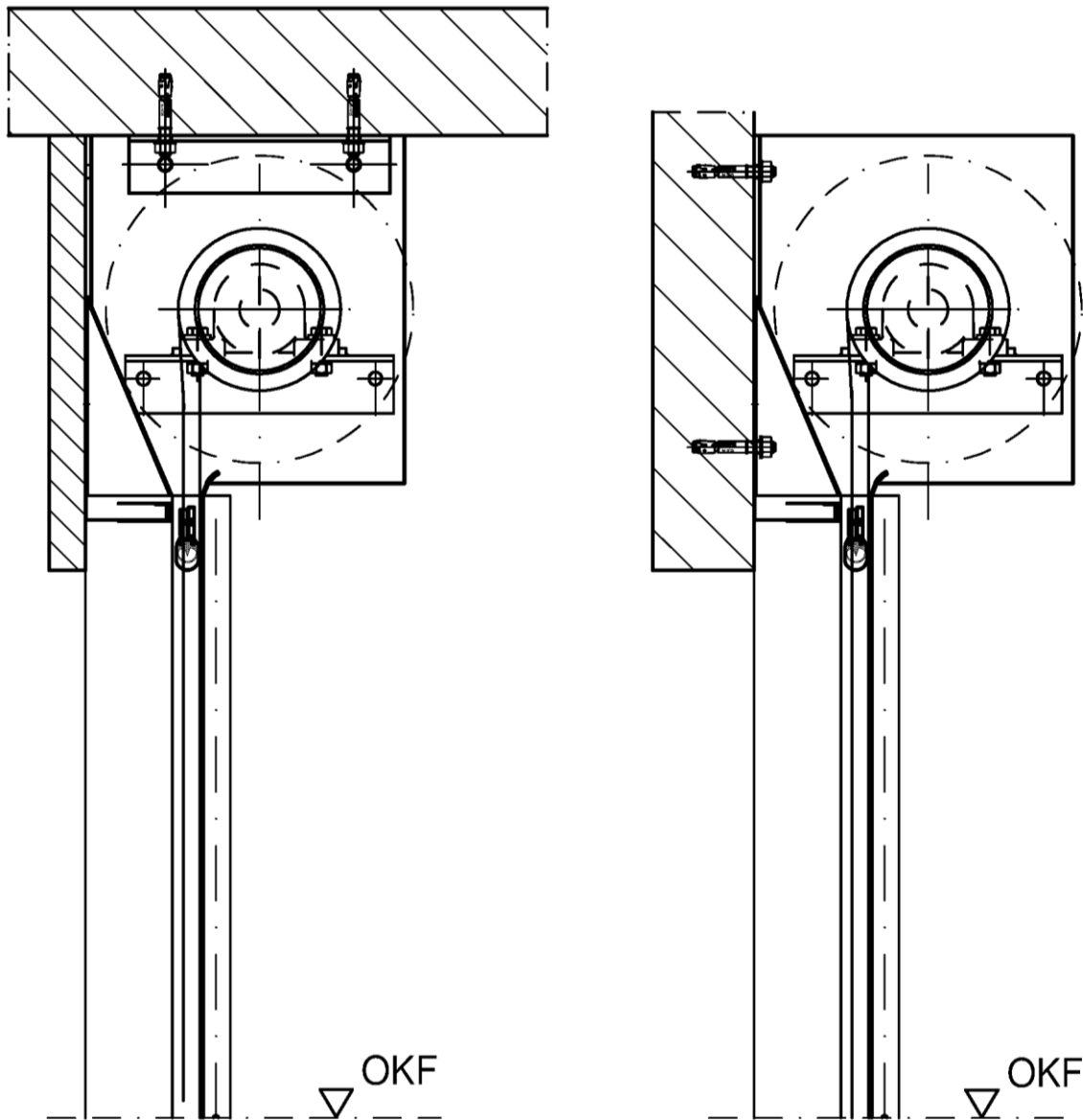
Feuerschutz- vorhang	Lichte Maße LB / LH (mm)		Außenmaße AM (mm)			Überdeckung ÜD (mm)	
	Breite LB von / bis	Höhe LH von / bis	Breite B1 von / bis	Breite B2 von / bis	Höhe H1 von / bis	rechts / links von / bis	oben von / bis
Typ Fibreflam Iso 3	1500 - 5600	2000 - 4010	1660 - 5900	1660 - 6740	2350 - 4810	70 - 140	0 - 310

Isolierender Feuerschutzvorhang "Fibreflam Iso 3"

Ansicht

Anlage 1

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.61-2194



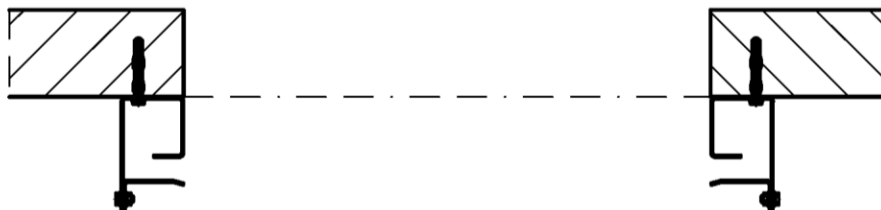
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.61-2194

Isolierender Feuerschutzvorhang "Fibreflam Iso 3"

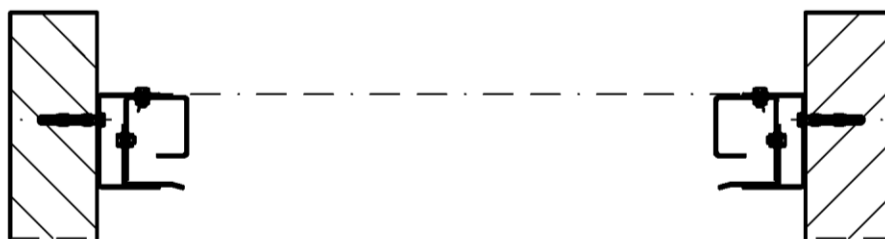
Vertikalschnitt - Lagerkonsole und Welle

Anlage 2

Vor der Wand



In der Laibung



Isolierender Feuerschutzvorhang "Fibreklam Iso 3"

Horizontalschnitt - Einbau

Anlage 3

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **isolierenden Feuerschutzvorhang**/die **isolierenden Feuerschutzvorhänge** (Zulassungsgegenstand) fertig gestellt/eingebaut hat:
- Bauvorhaben:
- Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzvorhangs / der Feuerschutzvorhänge:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.61-2194 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/Hersteller des Feuerschutzvorhangs bereit gestellt hat, fertig gestellt/eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.61-2194

Isolierender Feuerschutzvorhang "Fibreklam Iso 3"

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 4